

MUSIKSCHULE KAHLGRUND

Musikschule Kahlgrund · Reuschbergstraße 15 · 63825 Schöllkrippen

Telefon: 06024-50 98 969 · **Mobil:** 0171-11 55555 · **Telefax:** 0171-11 66666

E-mail: info@musikschule-kahlgrund.de · **Internet:** www.musikschule-kahlgrund.de



SCHULORDNUNG

1. Allgemeines

Die Schulordnung der *Musikschule Kahlgrund* sichert die Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Ausbildung und ist Bestandteil des Unterrichtsvertrages.

Der Unterricht ist für Kinder, Jugendliche und erwachsene Schüler in folgende Leistungsgruppen gegliedert:

Grundstufe, Unterstufe, Mittelstufe, Oberstufe und vorbereitende Berufsausbildung.

2. Musikschuljahr und Unterrichtsbeiträge

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

Der Unterricht findet regelmäßig je einmal wöchentlich in den Räumlichkeiten der Musikschule statt. Die gesetzlichen Ferien und Feiertage des Landes Bayern sind, wie in den allgemeinbildenden Schulen, unterrichtsfrei.

Die Unterrichtsbeiträge sind gemäß der jeweils gültigen Beitragsordnung als Schuljahresbeitrag in 12 gleichen Raten fällig und werden monatlich per Bankeinzug vom Konto des Zahlungspflichtigen abgebucht. Eine mögliche Kostenanpassung der Unterrichtsgebühren kann jeweils zum 1. Oktober oder 1. April erfolgen.

3. Anmeldung, Probezeit und Kündigung

Die Anmeldung bedarf der Schriftform (Anmeldeformular). Bei minderjährigen Teilnehmern ist das Anmeldeformular von erziehungsberechtigten Eltern zu unterzeichnen. Der Ausbildungsvertrag wird durch eine schriftliche Anmeldebestätigung der Musikschule rechtswirksam. Nach Abschluss der Anmeldeformalitäten kann der Unterrichtsbeginn jederzeit erfolgen, sofern freie Unterrichtsplätze verfügbar sind.

Die laut Beitragsordnung schulgeldpflichtige Probezeit beträgt verbindlich acht Kalenderwochen. Eine Kündigung innerhalb der Probezeit ist schriftlich zwei Wochen vor Beendigung des Unterrichtsvertrages einzureichen.

Eine Kündigung des unbefristeten Ausbildungsvertrages ist nach Ablauf der Probezeit für das 1. Halbjahr zum 31. März und für das Schuljahresende zum 30. September unter Wahrung einer Frist von 8 Wochen möglich. Begründete außerordentliche Kündigungen werden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen akzeptiert. (Nachweislich Wohnortwechsel, längere Krankheit u.a.)

Probezeiten und vorzeitige Kündigungen bei Stundenpaketen mit einem Pauschalpreis und fester Wochenlaufzeit sind nicht möglich.

Der Unterricht im Fach Musikalische Früherziehung ist mit einer Probezeit von 8 Kalenderwochen auf 12 Monate befristet und kann auf Wunsch der erziehungsberechtigten Eltern um weitere 12 Monate verlängert werden, sofern eine unter pädagogischen Aspekten geeignete Gruppenszusammensetzung zustande kommt. Eine Neuanmeldung ist erforderlich.

4. Unterrichtsausfall

Bei Unterrichtsausfall infolge höherer Gewalt oder aufgrund von Anordnung der Schulbehörde bzw. des Gesundheitsamtes ist eine Beitragserstattung ausgeschlossen.

Seitens der Schüler zu vertretende Unterrichtsausfälle begründen keinen Anspruch auf Rückzahlung der Unterrichtsbeiträge oder das Nachholen von versäumten Unterrichtsstunden.

Unterrichtsausfall durch die Musikschule (Krankheit der Lehrkraft, Veranstaltungen u.a.) wird innerhalb einer angemessenen Zeit nachgeholt oder erstattet.

5. Sonstiges

- Die Zusammensetzung und Einteilung der Schülergruppen wird von der Musikschule nach pädagogischen und organisatorischen Aspekten vorgenommen.
- In schwerwiegenden Fällen von Störungen des Schulbetriebes sowie Nichtleistung des Schulgeldes ist die Musikschule zum Ausschluss des Schülers berechtigt.
- Eine regelmäßige Teilnahme am Unterricht ist wünschenswert. Verhinderungen sind möglichst rechtzeitig der Lehrkraft oder der Schulleitung bzw. Verwaltung zu melden.
- Um etwaige Schwierigkeiten und Missverständnisse zu vermeiden, soll ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen den Eltern der Schüler und dem Fachlehrer stattfinden. Beschwerden sind möglichst persönlich oder schriftlich direkt an die Schulleitung zu richten.
- Öffentliches Auftreten der Schüler und Teilnahme an Wettbewerben in den von der Musikschule unterrichteten Fächern bedürfen der Absprache mit der Fachlehrkraft.
- Vereinbarungen, die den Unterrichtsvertrag betreffen, haben nur Rechtskraft, wenn sie mit der Schulleitung der Musikschule getroffen wurden.